

# **Vereinsatzung**

## **§1 Name, Sitz**

Der Förderverein „KIM“- Kinder im Markt hat den Sitz im Markt Nesselwang. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12.

## **§2 Zweck**

Der Verein fördert die Jugendhilfe im Markt Nesselwang durch die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden, sowie Veranstaltungen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen (steuerbegünstigten) Zweck zu verwenden hat.

## **§3 Tätigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§ 51ff AO).

Er ist ein Förderverein i.S.v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/ des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft (en) des öffentlichen Rechts verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Für Minderjährige handeln die Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand.

Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

## **§5 Jahresbeitrag**

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung in einer Vereinsordnung festgelegt. Bei Abstimmungen über die Vereinsordnung genügt die einfache Mehrheit. Die Vereinsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

## **§6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

## **§7 Ausschluss**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie den Beisitzern. Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassier und Schriftführer werden zweijährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Beisitzer werden jährlich von den geförderten Institutionen entsandt, hierzu wird auf die Vereinsordnung verwiesen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.

## **§9 Vertretung, Befugnisse**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß §26 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 500,00 die Zustimmung des 1. und 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer und den Beisitzern erforderlich ist.

## **§10 Einberufung zur JHV**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Anschlag an der Gemeindetafel im Markt Nesselwang durch Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die Tagesordnung soll dabei mitgeteilt werden.

## **§11 Durchführung der JHV**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt und wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll aufzunehmen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden stets durch geheime Wahl bestimmt.

## **§12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Markt Nesselwang die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Jugendhilfe, Bildung und Erziehung) zu verwenden hat.

## **§ 13 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und allein für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§14 Einrichtung**

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.07.2020 genehmigt.